

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Auftreten der Amerikanischen Rebkade in weiteren Gemeinden der Südsteiermark und geringeres Auftreten der ARZ im bisherigen Verbreitungsgebiet der Südoststeiermark im Jahr 2011.

Weiteres Neuauftreten der Quarantänekrankheit Goldgelbe Vergilbung der Rebe in der Südoststeiermark im Jahr 2011.

## **2. Inhalt:**

Anpassung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebkade.

Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Bairisch Kölldorf.

Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Stainz bei Straden.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die aktualisierten Maßnahmenggebiete und die Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ und der GFD sollen spätestens ab April 2012 durch die Verordnung verpflichtend festgelegt sein, weshalb das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden soll.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, Seite 1 bis 112, umgesetzt.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Gemeinden: keine

Land: Finanzielle Aufwendungen in Höhe von ca. € 40.000 für das externe Monitoring in den Befalls- und Sicherheitszonen sowie die externen Untersuchungen auf GFD im Jahr 2012. In den Folgejahren werden voraussichtlich weiterhin Kosten in Abhängigkeit vom Auftreten der ARZ und der GFD anfallen.

Bund: keine

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Auftreten der Amerikanischen Rebzikade in weiteren Gemeinden der Südsteiermark und geringeres Auftreten der ARZ im bisherigen Verbreitungsgebiet der Südoststeiermark im Jahr 2011.

Weiteres Neuauftreten der Quarantänekrankheit Goldgelbe Vergilbung der Rebe in der Südoststeiermark 2011.

Anpassung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebzikade.

Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Bairisch Kölldorf.

Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Stainz bei Straden.

### 2. Inhalt:

Phytoplasmosen sind Erkrankungen von Pflanzen, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen werden. Der Befall mit Phytoplasmen verursacht Stoffwechselstörungen, wodurch es z.B. bei den Reben (Rebstöcken) zu Vergilbungssymptomen und Wachstumsstörungen an Trieben, Blättern, Gescheinen und Trauben kommt. Während das Auftreten von Stolbur phytoplasma, dem Erreger der Schwarzholzkrankheit, im österreichischen Weinbau bereits mehrere Jahre bekannt ist, wurde im Jahr 2009 erstmals auch die gefährliche Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe), in Österreich (Steiermark) nachgewiesen.

Phytoplasmosen führen im Weinbau durch Vertrocknung und Verrieselung sowie durch schlechte Reife und Bittertöne zu starken mengenmäßigen und qualitativen Einbußen bis hin zur Notwendigkeit der Rodung einzelner Weinstöcke und gesamter Anlagen, d.h. zu großen wirtschaftlichen Schäden.

Eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich. Nur bei Stolbur phytoplasma können Rückschnittmaßnahmen erfolgreich sein. Die Verbreitung von Phytoplasmen erfolgt über infiziertes Rebmateriale sowie über saugende Insekten.

#### ARZ-Monitoring 2011:

Von der FA10B und der AGES wurden das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring überwacht. An 13 Standorten (davon 10 von der FA10B betreut) in der Südoststeiermark sowie an 17 Standorten (davon 11 von der FA10B und 3 von der Weinbauabteilung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark betreut) in der Südsteiermark wurden dazu Klebefallen ausgebracht und von Anfang Juni bis Ende September 2011 wöchentlich ausgewertet. An 7 dieser Standorte (2 in der Südoststeiermark und 5 in der Südsteiermark) wurde insbesondere die Entwicklung der Larven überwacht.

18 Standorten waren frei von ARZ, an 8 Standorten wurden weniger als 10 adulte ARZ gefangen, bei 2 Standorten waren es weniger als 20 und nur an 1 Standort befanden sich mehr als 100 ARZ in den Gelbtafeln. An einem südsteierischen Überwachungsstandort außerhalb des Maßnahmengiets 2011 wurden erstmalig Amerikanische Rebzikaden gefangen. Während in der Südsteiermark daher eine Erweiterung des Verbreitungsgebietes durch Einbeziehung von weiteren 4 Gemeinden erfolgen soll, erlauben die Ergebnisse des ARZ-Monitoring eine Verkleinerung des Verbreitungsgebiets in der Südoststeiermark für 2012.

Erstmals wurde GFD auch in adulten Exemplaren der ARZ eines Standorts nachgewiesen.

#### GFD-Monitoring 2011:

Über Auftrag des Landes wurde seitens der AGES im Jahr 2011 in den Befalls- und Sicherheitszonen Tieschen und Glanz ein systematisches Monitoring durchgeführt. Dabei wurden alle Rebstöcke in den 2009 bzw. 2010 befallenen Weingärten sowie in den unmittelbar angrenzenden Anlagen im Zeitraum Juni bis Oktober 2011 visuell bonitiert und Verdachtsproben für die molekularbiologischen GFD-Untersuchungen gezogen. Nicht unmittelbar angrenzende Weinanlagen wurden stichprobenartig kontrolliert. Bei den Kulturrandflächen und an den Waldrändern wurden Proben der Gemeinen Waldrebe (*Clematis vitalba*) gezogen und auf GFD untersucht.

Sowohl in Tieschen, als auch in Glanz wurde GFD in einigen Proben von Weinreben und der Gemeinen Waldrebe nachgewiesen. Darüber hinaus wurde GFD in einigen Verdachtsproben aus Weinanlagen in den Katastralgemeinden Bairisch Kölldorf, Gleichenberg Dorf und Karbach nachgewiesen. Bei der Untersuchung weiterer Rebproben aus diesen Bereichen wurden die GFD-positiven Untersuchungsergebnisse bestätigt.

Auf Grund der positiven GFD-Untersuchungsergebnisse mussten im Jahr 2011 in 10 Fällen Rodungen von einzelnen Rebstöcken sowie von Clematis-Pflanzen angeordnet werden, Rodungen gesamter Weinanlagen oder Teilen davon waren nicht erforderlich.

Die Ausweisung einer Befalls- und Sicherheitszone Bairisch Kölldorf sowie einer Befalls- und Sicherheitszone Stainz bei Straden soll jedoch erfolgen.

#### Phytoplasmosen-Monitoring 2011:

In der Südsteiermark wurde 2011 im Zuge des Phytoplasmosen-Monitoring der AGES und der Landwirtschaftskammer Steiermark in mehreren Fällen in verschiedenen Katastralgemeinden auch Befall mit Stolbur festgestellt. In diesen Fällen wurden der Rückschnitt bzw. die Rodung der Stolbur positiven Rebstöcke empfohlen.

### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ sollen spätestens ab April 2012 durch die Verordnung verpflichtend festgelegt sein, weshalb das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden soll.

### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, Seite 1 bis 112, umgesetzt.

### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Gemeinde: keine

Land: Finanzielle Aufwendungen in Höhe von ca. € 40.000 für das externe Monitoring in den Befalls- und Sicherheitszonen sowie die externen Untersuchungen auf GFD im Jahr 2012. In den Folgejahren werden voraussichtlich weiterhin Kosten in Abhängigkeit vom Auftreten der ARZ und der GFD anfallen.

Bund: keine

## II. Besonderer Teil

### **Zu § 4 Abs. 2:**

Das Verbreitungsgebiet der ARZ im Jahr 2011 ist auf Grund der Fangergebnisse bei der Beobachtung des Auftretens in den Jahren bis 2010 und unter Berücksichtigung eines Pufferbereiches geographisch festgelegt worden. Pufferbereich ist ein über das Standortnetz des Vorjahres hinausgehendes Gebiet, in dem das Auftreten der ARZ nicht ausgeschlossen werden kann.

Auf Grund der Ergebnisse der Überwachung des Auftretens und der Verbreitung der ARZ im Jahr 2011 sollen folgende Gemeinden in der Südoststeiermark aus dem bisherigen Verbreitungsgebiet herausgenommen werden:

Bezirk Fürstenfeld: die Gemeinden Altenmarkt b. Fürstenfeld, Fürstenfeld, Großwilfersdorf, Ilz, Loipersdorf b. Fürstenfeld, Söchau, Stein und Übersbach.

Bezirk Feldbach: die Gemeinden Breitenfeld an der Rittschein, Hatzendorf, Hohenbrugg-Weinberg, Riegersburg und Unterlamm.

Die Gemeinden Jagerberg, Unterauersbach, Gnas, Maierdorf, Mühldorf, Feldbach, Kornberg, Lödersdorf, Johnsdorf und Fehring sollen die nördlichsten Gemeinden des Verbreitungsgebiets 2011 in der Südoststeiermark darstellen.

Das Verbreitungsgebiet in der Südoststeiermark soll im Jahr 2012 folgende Bezirke und Gemeinden umfassen:

Bezirk Radkersburg: alle Gemeinden

Bezirk Feldbach: die Gemeinden Aug-Radisch, Bad Gleichenberg, Bairisch Kölldorf, Fehring, Feldbach, Frutten-Gießelsdorf, Gnas, Gossendorf, Grabersdorf, Jagerberg, Johnsdorf-Brunn, Kapfenstein, Kornberg bei Riegersburg, Krusdorf, Leitersdorf im Raabtal, Lödersdorf, Maierdorf, Merkendorf, Mühldorf bei Feldbach, Pertlstein, Poppendorf, Raabau, Raning, St. Anna am Aigen, Stainz bei Straden, Trautmannsdorf in Oststmk. und Unterauersbach.

Auf Grund der Ergebnisse der Überwachung des Auftretens und der Verbreitung der ARZ im Jahr 2011 soll das Verbreitungsgebiet in der Südsteiermark in westliche Richtung um folgende 4 Gemeinden erweitert werden:

Bezirk Deutschlandsberg: die Gemeinden Pöfing-Brunn und Sulmeck-Greith.

Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Gleinstätten und Oberhaag.

Das Verbreitungsgebiet in der Südsteiermark soll im Jahr 2012 folgende Bezirke und Gemeinden umfassen:

Bezirk Deutschlandsberg: die Gemeinden Pöfing-Brunn und Sulmeck-Greith;

Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Arnfels, Berghausen, Ehrenhausen, Eichberg-Trautenburg, Gamlitz, Glanz, Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kaindorf an der Sulm, Kitzeck, Leibnitz, Leutschach, Oberhaag, Pisdorf, Ratsch, Retznei, St. Andrä-Höch, St. Johann im Saggautal, St. Nikolai im Sausal, Schloßberg, Seggauberg, Spielfeld, Sulztal, Tillmitsch und Wagna.“

### **Zu § 8:**

Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszonen soll unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten sowie der Gemeinde- und Katastralgemeindegrenzen erfolgen, wobei bei der Festlegung ein Radius von etwa einem Kilometer um den Befallsherd für die Befallszone und von etwa fünf Kilometern für die Sicherheitszone zu beachten ist.

Abs. 1 bis 5:

Die Absätze sind geltendes Recht.

Abs. 6 bis 8:

Die Befalls- und Sicherheitszonen Bairisch Kölldorf (Abs. 6) sowie Stainz bei Straden (Abs. 7) sollen - wie die bereits bestehenden Befalls- und Sicherheitszonen Tieschen (Abs. 4) und Glanz (Abs. 5) - ebenfalls in einer Anlage ausgewiesen werden (Anlage E bis H).